

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.12.1968

Geschäftszahl

0271/66

Rechtssatz

§ 41 VStG 1950 ordnet nicht zwingend an, daß die als übertreten angesehene Verwaltungsvorschrift in der Beschuldigtenladung benannt sein muß.